

öffentlichen Gesundheitsdienstes, der auch für erforderliche Behandlungen sorgt und notwendige Maßnahmen zur Unterbringung Suchtkranker trifft. Die Öffentlichkeit ist über die vorhandenen territorialen Möglichkeiten zur Beratung über Suchtkrankheiten sowie zu ihrer Behandlung in geeigneter Weise zu informieren.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Suchtkrankheit wird vom behandelnden Arzt getroffen. Suchtkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer von in den Teilen I, II und III des Suchtmittelverzeichnisses¹ aufgeführten Substanzen und Zubereitungen abhängig ist.

(2) Für jeden Suchtkranken ist vom behandelnden Arzt eine medizinische Dokumentation über alle Betreuungsmaßnahmen zu führen.

(3) Die für die Berichterstattung auf der Grundlage der internationalen Konventionen erforderliche Erfassung von Behandlungsfällen ist unter strikter Wahrung der Anonymität der Suchtkranken vorzunehmen. Der behandelnde Arzt hat die dafür erforderlichen Angaben gemäß Anlage dem Zentralen Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen mitzuteilen.

(4) Ein namentliches Verzeichnis der Suchtkranken wird nicht geführt.

(5) Die Informationspflicht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes entfällt, wenn durch ihre Wahrnehmung die Behandlung des Suchtkranken gefährdet wird.¹²

¹ Anlage 1 zu § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1983 (GBl. I Nr. 7 S. 69) in der Fassung des § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. April 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 172)

² Einheitliche Konvention über Suchtmittel, 1961, geändert durch das Protokoll 1972, und Konvention über psychotrope Substanzen, 1971“.

§ 3

Die §§ 3, 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

§ 4

(1) Der § 8 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten ist die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel zu entziehen, wenn sie suchtkrank sind.

(3) Im Falle des begründeten Verdachts auf Suchtmittelmissbrauch gemäß Abs. 1 oder einer Verordnung oder Verabreichung von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln gemäß Abs. 2 ist die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel bis zur Entscheidung über das Vorliegen einer Suchtkrankheit des Verordnenden oder eines Verstoßes nach Abs. 2 vorläufig zu entziehen.“

(2) Der § 8 wird durch die Absätze 5 und 6 wie folgt ergänzt:

„(5) Die Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln ist auch anderen Mitarbeitern des Gesundheitswesens zu entziehen, wenn sie suchtkrank sind. Die Befugnis ist vorläufig zu entziehen, wenn der begründete Verdacht der Suchtkrankheit besteht.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen, die am Suchtmittelverkehr teilnehmen.“

§ 5

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Entzug der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 erfolgt durch

den Amtsarzt; bei Tierärzten nach Anhören des Amtstierarztes. Über den Entzug der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gemäß § 8 Absätze 5 und 6 entscheidet der jeweilige Leiter.

(2) Für die Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel oder der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gilt Abs. 1 entsprechend.“

§ B

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Entscheidungen gemäß §§ 8 und 9 sind schriftlich zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen auszuhändigen.“

§ 7

(1) Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betroffene kann Beschwerde einlegen gegen Entscheidungen

- a) des Amtsarztes über den Entzug oder den vorläufigen Entzug der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel gemäß § 8 Absätze 1 bis 3
- b) des Leiters über den Entzug oder den vorläufigen Entzug der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gemäß § 8 Absätze 5 und 6
- c) des Amtsarztes über die Versagung der Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel bzw. der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gemäß § 9 Abs. 2.“

(2) Der § 11 Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 8

Als § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

(1) Gegen Entscheidungen über den Entzug oder den vorläufigen Entzug der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel (§ 8 Absätze 1 bis 3), den Entzug oder vorläufigen Entzug der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln (§ 8 Absätze 5 und 6) und die Versagung der Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel oder der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln (§ 9 Abs. 2) kann der Betroffene, nachdem seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

§ 9

Der § 12 wird aufgehoben.

§ 10

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 wird Anlage zu § 2 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Mitteilung des behandelnden Arztes an das Zentrale Suchtmittelbüro

Die Mitteilung umfaßt folgende Angaben:

1. Geschlecht
2. Geburtsjahr